

## Merkblatt zur Durchführung der Bachelorarbeit gemäß Bachelorordnung §35

*Es gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Informatik in der Fassung vom 17. Juni 2019“*

### **Anmeldung der Bachelorarbeit (§35, Abs. 4)**

Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Abschluss aller Basismodule aus dem Bachelorstudiengang Informatik und die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ voraus. Nach Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung erfolgt die Anmeldung über das Anmeldeformular. Dieses ist unverzüglich nach Unterschrift der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors und der/des Studierenden durch die/den betreuende/n Professor/-in im Prüfungsamt einzureichen.

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (9 Wochen) beginnt einen Tag nach der aktenkundigen Themenausgabe (Antragsdatum des/der Studierenden auf dem Anmeldeformular). Das Thema der Abschlussarbeit darf vorher nicht bearbeitet werden.

### **Externe Fachbetreuung der Bachelorarbeit (§35, Abs. 6)**

Die Bachelorarbeit kann auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. in einem Forschungsinstitut oder einer IT-Abteilung eines Unternehmens. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe im Institut für Informatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik gestellt und über dieses Mitglied angemeldet werden.

### **Sprache der Bachelorarbeit (§35, Abs. 11)**

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des oder der Studierenden kann die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zugelassen werden, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit zu stellen.

### **Rückgabe des Themas (§35, Abs. 12)**

Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Nach Rückgabe des Themas hat die Ausgabe des neuen Themas, zu dem der oder die Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin einen Themenvorschlag unterbreiten kann, unverzüglich zu erfolgen. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Eine Rückgabe des neuen Themas ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Rückgabe des Themas muss im Prüfungsamt eingereicht werden.

### **Titel**

Der Titel des Abschlussarbeitsthemas darf nur in englischer Sprache festgelegt werden, wenn auch die Arbeit in Englisch verfasst wird. Als Titel der Abschlussarbeit verwenden Sie bitte denselben Thementitel, wie er im Ausgabeschreiben angegeben ist. Nachträgliche Titeländerungen sind nicht vorgesehen.

### **Verlängerung der Bearbeitungszeit z.B. bei Erkrankung (§35, Abs. 13)**

Berücksichtigen Sie bitte, dass eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in Krankheitsfällen nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests **vor Ende der Abgabefrist** möglich ist. Die Verlängerung müssen Sie zusammen mit der ausgefüllten Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit im Original unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankung im Prüfungsamt beantragen. Das Formular finden Sie im Downloadbereich auf der Webseite des Prüfungsamts.

Kann der Abgabetermin aus **sonstigen** von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern. Der Antrag ist formlos und begründet **vor dem Abgabetermin** im Prüfungsamt einzureichen. Der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit muss dem Antrag ebenfalls zustimmen.

Es kann maximal eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden (bei 9 Wochen Bearbeitungszeit = 32 Tage). Dauert die Verhinderung oder die Erkrankung länger, so kann die oder der

Studierende von der Prüfungsleistung auf Antrag zurücktreten. Dieser Antrag ist ebenfalls vor Ablauf der Abgabefrist im Prüfungsamt einzureichen.

#### **Abgabe der Bachelorarbeit (§35, Abs. 14 und Abs. 15)**

Die Bachelorarbeit ist bis spätestens zur festgelegten Abgabefrist in **3 schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form** im Prüfungsamt Informatik einzureichen. Verwenden Sie bitte eine feste Hardcover- oder Softcover-Bindung (keine Spiralbindung). Die elektronische Version müssen Sie entweder in Form eines elektronischen Datenträgers (z.B. DVD, USB-Stick) oder als PDF am gleichen Tag per E-Mail\* beim Prüfungsamt einreichen. Sollten Sie zusätzliches Material (z.B. Code) für die Bewertung miteinreichen wollen, so fügen Sie das Material bitte jedem gebundenen Exemplar (in Form eines flachen elektronischen Datenträgers) sowie auch der elektronischen Version bei.

\*Für die digitale Einreichung per E-Mail (Bachelorarbeit und Zusatzmaterial wie Programmcode etc.) mit einer Dateigröße ab 40 MB, nutzen Sie bitte den Cloud-Service der Hessenbox: <https://www.rz.uni-frankfurt.de/61778980/Hessenbox>

**Alle eingereichten Versionen Ihrer Abschlussarbeit müssen identisch ausgestattet und mit Seitenzahlen, einer Zusammenfassung und der unterschriebenen Erklärung zur Abschlussarbeit versehen sein.**

Frühestens kann die Arbeit nach der in der Prüfungsordnung festgelegten Rücktrittsfrist zur Abgabe eingereicht werden. D.h. für Bachelorarbeiten ist eine Einreichung frühestens vier Wochen nach dem festgelegten Bearbeitungsbeginn im Ausgabeschreiben möglich. Sollte Ihr Abgabedatum auf einen Termin außerhalb der Sprechzeiten fallen, nutzen Sie bitte den Postversand (Abgabedatum ist der Poststempel, wir empfehlen Einschreiben oder Paket) oder werfen Sie Ihre Abschlussarbeit fristgerecht in den silbernen Briefkasten des Prüfungsamtes im Foyer des Instituts für Informatik ein.

Wird die Abgabefrist nicht eingehalten oder die Bachelorarbeit nicht in der vorgesehenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen nur **einmal wiederholt** werden (§40, Abs. 4).

#### **Erklärung zur Bachelorarbeit (§35, Abs. 16)**

Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

**Fügen Sie dazu bitte das vom Prüfungsamt bereitgestellte Formular „Erklärung zur Abschlussarbeit“ ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben jedem Exemplar Ihrer Bachelorarbeit eingebunden bei und geben die Erklärung zusätzlich einmal als separates Blatt bei der Einreichung der Bachelorarbeit mit ab.**

#### **Zweitgutachter/in (§35, Abs. 17)**

Nach Abgabe sendet das Prüfungsamt der Betreuerin/dem Betreuer Ihrer Arbeit als Erstgutachterin/Erstgutachter die eingereichte Bachelorarbeit zur Bewertung zu. Gleichzeitig bestellt es eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer als Zweitgutachter/-in für die Zweitbewertung Ihrer Abschlussarbeit.

Sie haben die Möglichkeit, eine/n Zweitgutachter/-in für Ihre Bachelorarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt kann von diesem Vorschlag auch abweichen. Das Formular dazu laden Sie bitte von der Webseite des Prüfungsamts herunter und reichen es ausgefüllt und unterschrieben spätestens bei Abgabe der Arbeit mit ein.

#### **Oberseminar (§35, Abs. 19)**

Der Bachelorabschlussvortrag zur Bachelorarbeit soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit durchgeführt werden. Kontaktieren Sie dazu bitte Ihre/n Betreuer/in.